



Lindern, den 29. April 2021

Wahlbekanntmachung **für die Kommunalwahl am 12. September 2021**

Am 12. September 2021 wird in der Gemeinde Lindern der Rat der Gemeinde neu gewählt. Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich Folgendes bekannt:

I. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

Für den Rat der Gemeinde Lindern sind gemäß § 46 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) 14 Ratsfrauen bzw. Ratsherren zu wählen.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Gebiet der Gemeinde Lindern (Oldb) bildet einen Wahlbereich.

III. Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber auf einem Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG höchstens bis zu 19 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG nur den Namen einer Bewerberin / eines Bewerbers enthalten.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem von mindestens 20 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind zur Gemeindevahl die folgenden Parteien und Wählergruppen von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff NKWG und der §§ 32 ff NKWO entsprechen. Auf die Niedersächsische COVID-19 Bewerberaufstellungsverordnung vom 22.02.2021 wird hingewiesen.

VI. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen- Einreichungsfrist

Ich fordere die Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber hiermit auf, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, spätestens am 48. Tag vor der Wahl **am Montag, dem 26. Juli 2021, bis 18.00 Uhr** bei der Gemeindegewahlleiterin der Gemeinde Lindern, Kirchstr. 1, 49699 Lindern, einzureichen.

VII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 14. Juni 2021 (90. Tag vor der Wahl) angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.


Agnes Rump